

An den Saarländischen Schachverband von 1921 e.V.

-Spielkommission-

SB, 05.04.2011

Für den Verein Gambit 1989 Saarbrücken lege ich hiermit

## **Protest**

gegen die vom Landesspielleiter offiziell auf der Homepage des SSV veröffentlichte Abschlusstabelle der Verbandsliga West 2010/2011 ein, verbunden mit dem Antrag, die Abschlusstabelle so festzusetzen wie ursprünglich geschehen, und zwar auf den ersten beiden Plätzen wie folgt:

1. Gambit 89 SB II, 14 MP; 43,5 BP

2. Schwalbach I, 13 MP; 43 BP

Sachverhalt:

Das angefochtene Ergebnis kam dadurch zu Stande, dass aufgrund des Nichtantritts der Mannschaft von Wadgassen/Differten gegen Saarwellingen und Merzig die sportlichen Ergebnisse sowohl Schwalbachs als auch Gambit II gegen Wadgassen/Differten aus der Wertung genommen und durch kampflose Siege ersetzt wurden. Die zitierte Regelung ist § 5 Nr. 19b der Turnierordnung des SSV. Diese Regel kann jedoch im Wortlaut hier nicht zur Anwendung kommen.

Begründung:

Die der vom LSpl erstellten Tabelle zugrundeliegende Regelung § 5 Nr. 19b TO ist hier anders auszulegen, als es der Wortlaut vorgibt. Der genaue Wortlaut einer Regelung aus der Turnierordnung muss immer dann hinter einer anderen Interpretation zurückstehen, wenn durch das Ergebnis übergeordnete sportliche Prinzipien verletzt würden. So hat die Spielkommission letztes Jahr in einem vergleichbaren Fall den Regelwortlaut gleichsam außer Kraft gesetzt, um ein sportlich nicht hinnehmbares Ergebnis (Belohnung des Nichtantritts) auszuschließen.

Ganz ähnlich liegt die Sache hier.

Im normalen Spielbetrieb hat Gambit sportlich einen Mannschaftspunkt mehr als Schwalbach in der SMM-Saison der VLW erzielt, und zwar durch einen erspielten Sieg über die im späteren Verlauf zweimal nicht angetretene Mannschaft Wadgassen/Differtens, während Schwalbach gegen denselben Gegner nur ein 4:4 erzielt hat. In der vorläufigen Endtabelle liegt Gambit damit um einen MP vorne.

Der zweite Nichtantritt Wadgassen/Differtens kann nicht dazu führen, dass das erzielte sportliche Ergebnis auf den Kopf gestellt wird, wie es aber der Fall wäre, wendete man § 5 Nr. 19b hier ungeprüft an, wonach im Falle des doppelten Nichtantritts einer Mannschaft diese auszuschließen ist und alle ihre Kämpfe als kampflös verloren zu werten sind.

Diese Regel hat erkennbar einzig und allein den Zweck, Wettbewerbsverzerrungen für den Fall zu verhindern, in dem eine Mannschaft gegen eine später ausscheidende Mannschaft regulär antritt, eine andere aber genau dies durch Nichtantritt nicht mehr muss und somit kampflös 8:0 gewinnt. Nur im direkten Vergleich dieser Mannschaften läge tatsächlich eine Ungerechtigkeit vor, da das Team, das bereits gegen den Ausgeschlossenen

gespielt hat, effektiv einen Gegner mehr gehabt hätte. Die Regel ist also nur dann anzuwenden, wenn eine Verzerrung im direkten Vergleich zweier Mannschaften zu bereinigen ist.

Vorliegend aber haben die beiden Mannschaften Schwalbach und Gambit jeweils ganz normal gegen Wadgssen/Differten gespielt und auch Mannschafts- und Brettunkte erzielt. Im direkten Vergleich ergeben sich somit keine Ungerechtigkeiten, die auszugleichen wären.

Würde man also die Regel § 5 Nr. 19b im vorliegenden Fall anwenden, so hätte man ohne Not ein reguläres, sportliches Ergebnis aus der Tabelle gestrichen, was nicht im Sinne der Regel ist, welche ja erkennbar nur Verzerrungen durch kampflose Ergebnisse bereinigen soll. Hier aber hat es überhaupt kein kampfloses Ergebnis gegeben.

Daher ist die ursprüngliche Tabelle wieder herzustellen. Gambit hat die VLW sportlich gewonnen.

Dem Protest ist mithin stattzugeben.

Gerhard

Sportwart